

338 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 24. 1. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 geändert und das Rabattgesetz, die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Preisnachlässe (Rabattgesetz), das Zugabengesetz, das Ausverkaufsgesetz 1985, das Bundesgesetz betreffend das Verbot unentgeltlicher Zuwendungen im geschäftlichen Verkehr und die Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr über das Verbot von Einheitspreisgeschäften aufgehoben werden (Wettbewerbs-Deregulierungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderungen des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984

Das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 — UWG, BGBl. Nr. 448, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 422/1988 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 werden folgende §§ 9 a, 9 b und 9 c samt Überschriften eingefügt:

„Zugaben“

§ 9 a. (1) Wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs

1. in öffentlichen Bekanntmachungen oder anderen Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, ankündigt, daß er Verbrauchern neben Waren oder Leistungen unentgeltliche Zugaben (Prämien) gewährt, oder
2. Unternehmern neben Waren oder Leistungen unentgeltliche Zugaben (Prämien) anbietet, ankündigt oder gewährt, kann auf Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch dann, wenn die Unentgeltlichkeit der Zugabe durch Gesamtpreise für Waren oder Dienstleistungen, durch Scheinpreise für eine Zugabe oder auf andere Art verschleiert wird.

- (2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Zugabe
 1. in handelsüblichem Zugehör zur Ware oder handelsüblichen Nebenleistungen besteht,
 2. in Warenproben besteht,
 3. in Reklamegegenständen besteht, die als solche durch eine auffallend sichtbare und dauerhafte Bezeichnung des reklametreibenden Unternehmens gekennzeichnet sind,
 4. in geringwertigen Zuwendungen (Prämien) oder geringwertigen Kleinigkeiten besteht, sofern letztere nicht für Zusammenstellungen bestimmt sind, die einen die Summe der Werte der gewährten Einzelgegenstände übersteigenden Wert besitzen,
 5. in einem bestimmten oder auf bestimmte Art zu berechnenden Geldbetrag besteht und der Ware nicht beigefügt ist,
 6. in einer bestimmten oder lediglich nach Bruchteilen zu berechnenden Menge derselben Ware besteht oder
 7. in der Erteilung von Auskünften oder Ratschlägen besteht.

(3) Als geringwertige Zuwendung (Prämie) im Sinne des Abs. 1 Z 4 gilt insbesondere die Einräumung einer Teilnahmemöglichkeit an einem Preisausschreiben (Gewinnspiel), bei dem der sich aus dem Gesamtwert der ausgespielten Preise im Verhältnis zur Zahl der ausgegebenen Teilnahmekarten (Lose) ergebende Wert der einzelnen Teilnahmekarte 5 S und der Gesamtwert der ausgespielten Preise 300 000 S nicht überschreitet.

Unzulässige Mengenbeschränkungen

§ 9 b. Wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs in öffentlichen Bekanntmachungen oder anderen Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind,

1. die Abgabe von Waren je Käufer mengenmäßig beschränkt oder
2. den Anschein eines besonders günstigen Angebots durch Preisangaben oder sonstige Angaben über Waren hervorruft, tatsächlich aber deren Abgabe je Käufer mengenmäßig beschränkt,

kann auf Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Verkauf gegen Vorlage von Einkaufsausweisen, Berechtigungsscheinen und dergleichen

§ 9 c. Wer an Personen, die hinsichtlich der betreffenden Waren Verbraucher sind,

1. Einkaufsausweise, Berechtigungsscheine und dergleichen, die zu einem wiederholten Bezug von Waren berechtigen, ausgibt oder
2. Waren gegen Vorlage derartiger Ausweise verkauft,

kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

2. § 14 lautet:

„§ 14. In den Fällen der §§ 1, 2, 3, 6 a, 9 a, 9 b, 9 c und 10 kann der Anspruch auf Unterlassung von jedem Unternehmer, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt (Mitbewerber), oder von Vereinigungen zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmern geltend gemacht werden; soweit diese Vereinigungen Interessen vertreten, die durch die Handlung berührt werden. In den Fällen der §§ 1, 2, 6 a, 9 a, 9 b und 9 c kann der Anspruch auf Unterlassung auch vom Österreichischen Arbeiterkammertag, von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs oder vom Österreichischen Gewerkschaftsbund geltend gemacht werden.“

3. § 18 lautet:

„§ 18. Der Inhaber eines Unternehmens kann wegen einer nach den §§ 1, 2, 6 a, 7, 9, 9 a, 9 b, 9 c, 10 Abs. 1, 11 Abs. 2 und 12 unzulässigen Handlung auch dann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn die Handlung im Betrieb seines Unternehmens von einer anderen Person begangen worden ist. Er haftet in diesen Fällen für Schadenersatz, wenn ihm die Handlung bekannt war oder bekannt sein mußte.“

4. § 21 Abs. 1 lautet:

„§ 21. (1) Wenn eine geschäftliche Kundgebung oder eine Mitteilung, in Ansehung deren ein Exekutionstitel auf Unterlassung im Sinne der §§ 2, 7, 9, 9 a und 9 b vorliegt, in einem nicht der Verfügung des Verpflichteten unterliegenden Druckwerk erscheint, kann auf Antrag des betreibenden Gläubigers von dem zur Bewilligung der Exekution zuständigen Gericht an den Inhaber des mit dem Verlag oder der Verbreitung des Druckwerks beauftragten Unternehmens (Herausgeber oder Eigentümer der Zeitung) das Gebot (§ 355 EO) erlassen werden, das fernere Erscheinen der Kundgebung oder Mitteilung in den nach Zustellung des Gebots erscheinenden Nummern, Ausgaben oder Auflagen des Druckwerks oder,

wenn das Druckwerk nur diese Kundgebung oder Mitteilung enthält, seine fernere Verbreitung einzustellen.“

5. § 28 lautet:

„§ 28. Es ist verboten, Waren oder Leistungen in der Form zu vertreiben, daß die Lieferung der Ware oder die Verrichtung der Leistung vom Ergebnis einer Verlosung oder einem anderen Zufall abhängig gemacht ist.“

6. § 29 Abs. 2 lautet:

„(2) Wer diesem Verbot oder den in den §§ 27 und 28 ausgesprochenen Verbote zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 40 000 S zu bestrafen.“

7. § 30 Abs. 2 lautet:

„(2) Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 40 000 S zu bestrafen.“

8. § 31 Abs. 3 lautet:

„(3) Wer dem im Abs. 1 ausgesprochenen Verbot und den Vorschriften der auf Grund des Abs. 2 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 40 000 S zu bestrafen.“

9. § 32 Abs. 2 lautet:

„(2) Mit Verordnung kann angeordnet werden, daß bestimmte Dienstleistungen

1. nur in vorgeschriebenen Mengeneinheiten (insbesondere Leistungs-, Maß- oder Zeiteinheiten),
 2. nur unter Ersichtlichmachung
 - a) des Namens (Firma) und des Geschäftssitzes desjenigen, der die Dienstleistung anbietet oder erbringt,
 - b) der Menge (insbesondere Leistung, Maß, Zeit),
 - c) der Beschaffenheit (einschließlich der für den Empfänger der Dienstleistung wesentlichen Angaben) sowie
 - d) des Preises
- gewerbsmäßig angeboten oder erbracht werden dürfen.“

10. § 33 Abs. 1 lautet:

„§ 33. (1) Wer den Vorschriften einer auf Grund des § 32 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 40 000 S zu bestrafen.“

11. Nach dem 4. Unterabschnitt des II. Abschnitts wird folgender Unterabschnitt 4 a samt folgenden §§ 33 a bis 33 f eingefügt:

338 der Beilagen

3

,,4 a. Ankündigung von Ausverkäufen

§ 33 a. (1) Unter Ankündigung eines Ausverkaufes im Sinne dieses Bundesgesetzes werden alle öffentlichen Bekanntmachungen oder für einen größeren Kreis von Personen bestimmten Mitteilungen verstanden, die auf die Absicht schließen lassen, Waren in größeren Mengen beschleunigt im Kleinverkauf abzusetzen, und zugleich geeignet sind, den Eindruck zu erwecken, daß der Gewerbetreibende durch besondere Umstände genötigt ist, beschleunigt zu verkaufen, und deshalb seine Waren zu außerordentlich vorteilhaften Bedingungen oder Preisen anbietet. Bekanntmachungen oder Mitteilungen, in denen die Worte „Ausverkauf“, „Liquidationsverkauf“, „Räumungsverkauf“, „Schnellverkauf“, „Verkauf zu Schleuderpreisen“, „Wir räumen unser Lager“ oder Worte ähnlichen Sinnes vorkommen, gelten jedenfalls als Ankündigung eines Ausverkaufes.

(2) Nicht unter die Bestimmungen der §§ 33 a bis 33 e fallen jedoch Bekanntmachungen und Mitteilungen über Saisonschlußverkäufe, Saisonräumungsverkäufe, Inventurverkäufe und dergleichen und im bezüglichen Geschäftszweig und zu bestimmten Jahreszeiten allgemein übliche Sonderverkäufe (zB „Weiße Woche“, „Mantelwoche“).

§ 33 b. Die Ankündigung eines Ausverkaufes ist nur mit Bewilligung der nach dem Standorte des Ausverkaufes zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zulässig. Das Ansuchen um die Bewilligung ist schriftlich einzubringen und hat nachstehende Angaben zu enthalten:

1. die zu veräußernden Waren nach Menge, Beschaffenheit und Verkaufswert;
2. den genauen Standort des Ausverkaufes;
3. den Zeitraum, während dessen der Ausverkauf stattfinden soll;
4. die Gründe, aus denen der Ausverkauf stattfinden soll, wie Ableben des Geschäftsinhabers, Einstellung des Gewerbetriebes oder Auflassung einer bestimmten Warengattung, Übersiedlung des Geschäftes, Elementarereignisse und dergleichen;
5. im Falle der Ausübung des Gewerbes durch einen Pächter die Zustimmungserklärung des Verpächters zur Ankündigung eines Ausverkaufes, wenn die Bewilligung des Ansuchens die Endigung der Gewerbeberechtigung gemäß § 33 e Abs. 1 oder die teilweise Endigung der Gewerbeberechtigung gemäß § 33 e Abs. 3 nach sich zieht.

§ 33 c. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat vor der Entscheidung über das Ansuchen die nach dem Standort des Ausverkaufes zuständige Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft aufzufordern, innerhalb einer Frist von zwei Wochen ein Gutachten abzugeben.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat über das Ansuchen binnen einem Monat nach dessen Einlangen zu entscheiden.

(3) Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn keine Gründe im Sinne des § 33 b Z 4 vorliegen oder wenn der Verkauf nicht für einen durchgehenden Zeitraum angekündigt werden soll. Die Bewilligung ist außerdem zu verweigern, wenn der Verkauf in die Zeit vom Beginn der vorletzten Woche vor Ostern bis Pfingsten, vom 15. November bis Weihnachten fallen oder länger als ein halbes Jahr dauern soll. Besteht der Gewerbetrieb noch nicht volle drei Jahre, so ist die Bewilligung nur in den Fällen des Todes des Gewerbetreibenden, von Elementarereignissen oder in anderen ebenso rücksichtswürdigen Fällen zu erteilen.

(4) Der Bewilligungsbescheid hat in seinem Spruch nachstehende Angaben zu enthalten:

1. die zu veräußernden Waren nach Menge, Beschaffenheit und Verkaufswert;
2. den genauen Standort des Ausverkaufes;
3. den Zeitraum, während dessen der Ausverkauf stattfinden soll;
4. den Grund, aus dem der Ausverkauf stattfinden soll.

§ 33 d. (1) Jede Ankündigung des Ausverkaufes hat die Gründe des beschleunigten Verkaufes, den Zeitraum, währenddessen der Ausverkauf stattfinden soll, und eine allgemeine Bezeichnung der zum Verkauf gelangenden Waren zu enthalten. Diese Angaben müssen dem Bewilligungsbescheid entsprechen.

(2) Nach Ablauf des im Bewilligungsbescheid angegebenen Verkaufszeitraumes ist jede Ankündigung eines Ausverkaufes zu unterlassen.

(3) Während des im Bewilligungsbescheid angegebenen Verkaufszeitraumes ist der Verkauf der in der Ankündigung bezeichneten Waren nur in der im Bewilligungsbescheid angegebenen Menge gestattet. Jeder Nachschub von Waren dieser Gattungen ist verboten.

(4) Hat die Bezirksverwaltungsbehörde eine Übertretung des Abs. 3 festgestellt, so hat sie, unbeschadet der Bestrafung, dem Gewerbetreibenden unverzüglich die Unterlassung jeder weiteren Ankündigung aufzutragen.

§ 33 e. (1) Wurde die Bewilligung zur Ankündigung wegen gänzlicher Auflassung des Geschäftes erteilt, so endigt mit dem Ablauf des im Bewilligungsbescheid angegebenen Verkaufszeitraumes die der Verkaufstätigkeit zugrunde liegende Gewerbeberechtigung bzw. das Recht zur Ausübung des der Verkaufstätigkeit zugrundeliegenden Gewerbes in der betreffenden weiteren Betriebsstätte. Der Inhaber dieser Gewerbeberechtigung sowie im Falle der Verpachtung des Gewerbes auch der Pächter dürfen während der nachfolgenden drei

2

Jahre in der Gemeinde des bisherigen Standortes weder einen gleichartigen Gewerbebetrieb eröffnen oder pachten noch sich an einem solchen in einer Weise beteiligen, daß ihnen hieraus ein Gewinn zufließen kann. Ist der Träger der Bewilligung eine Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft, so gilt das Verbot auch für die persönlich haftenden Gesellschafter. Ist der Träger der Bewilligung eine juristische Person, so gilt das Verbot auch für Personen mit einem maßgebenden Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte der juristischen Person. Während dieses Zeitraumes dürfen sie sich auch nicht als persönlich haftende Gesellschafter oder Kommanditisten an einer Personengesellschaft des Handelsrechtes oder einer eingetragenen Erwerbsgesellschaft beteiligen, die in der Gemeinde des bisherigen Standortes ein gleichartiges Gewerbe ausübt oder dessen Ausübung einem Pächter überträgt.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Ausnahmen von dem Verbot gemäß Abs. 1 bewilligen, wenn eine nicht vom Einschreiter verschuldete Änderung der Umstände, die für die Auflassung des Gewerbebetriebes maßgebend war, eingetreten ist, oder die Nichtbewilligung der Ausnahme eine schwerwiegende wirtschaftliche Beeinträchtigung des Einschreiters zur Folge hätte. Vor der Entscheidung über ein solches Ansuchen ist die nach dem Standort zuständige Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft aufzufordern, innerhalb einer Frist von vier Wochen ein Gutachten abzugeben.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn die Bewilligung wegen Auflassung einer bestimmten Warengattung erteilt worden ist.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß auch dann, wenn jemand den Ausverkauf ohne Bewilligung ankündigt. Die betreffende Gewerbeberechtigung endigt hiebei mit der tatsächlichen Beendigung der Ankündigung des Ausverkaufes; die Bezirksverwaltungsbehörde hat diese Endigung mit Bescheid festzustellen.

§ 33 f. Wer den Bestimmungen der §§ 33 b, 33 d Abs. 1 bis 3 und 33 e Abs. 1, 3 und 4 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 40 000 S zu bestrafen. Bei Übertretungen des § 33 d Abs. 3 ist zusätzlich die Strafe des Verfalls der nachgeschobenen Waren auszusprechen.

12. § 34 Abs. 2 lautet:

„(2) Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine in den §§ 29 Abs. 2, 30 b, 31 Abs. 3 oder 33 Abs. 1 bezeichnete Tat den Tatbestand einer in

die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.“

Artikel II

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten außer Kraft:

1. das Rabattgesetz, dRöBl. I 1933 S 1011, zuletzt geändert durch die Rabattgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 423;
2. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Preisnachlässe (Rabattgesetz), dRöBl. I S 120/1934, zuletzt geändert durch dRöBl. I S 399/1940;
3. das Zugabengesetz, BGBl. II Nr. 196/1934, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 75/1971;
4. das Ausverkaufsgesetz 1985, BGBl. Nr. 51;
5. das Bundesgesetz betreffend das Verbot unentgeltlicher Zuwendungen im geschäftlichen Verkehre, BGBl. Nr. 371/1931, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 145/1947;
6. die Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr über das Verbot von Einheitspreisgeschäften, BGBl. Nr. 54/1933, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 50/1974.

Artikel III

Übergangsbestimmungen, Vollzugsklausel

(1) Das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes ist auf Sachverhalte anzuwenden, die ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verwirklicht werden.

(2) Das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 in der vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung ist auf Sachverhalte, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verwirklicht wurden, weiter anzuwenden.

(3) Die gemäß Art. II aufgehobenen Rechtsvorschriften sind auf Sachverhalte, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verwirklicht wurden, weiter anzuwenden.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

VORBLATT

Problem:

Das Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung betreffend die XVIII. Gesetzgebungsperiode enthält die folgende, dem Kompetenztatbestand „Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs“ zugehörige Absichtserklärung:

„Das UWG soll novelliert werden, um die durch den Entfall des Rabatt-, des Ausverkaufs- und des Zugabengesetzes notwendigen Adaptierungen zur Sicherung des fairen Wettbewerbs durch Schutz vor irreführender Werbung zu gewährleisten.“

Ziel:

Deregulierung des Rechts zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs durch Aufhebung nicht aktueller Regelungen verschiedener Einzelgesetze und Zusammenfassung verbleibender einschlägiger Tatbestände im Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 — UWG.

Inhalt:

Der Entwurf sieht die Aufhebung des Rabattgesetzes, der Verordnung zur Durchführung des Rabattgesetzes, des Zugabengesetzes, des Ausverkaufsgesetzes 1985 sowie des Bundesgesetzes betreffend das Verbot unentgeltlicher Zuwendungen im geschäftlichen Verkehre und der Verordnung über das Verbot von Einheitspreisgeschäften vor.

Die bei Entfall dieser Rechtsvorschriften zur Sicherung des fairen Wettbewerbs erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen werden durch entsprechende Adaptierung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 vorgenommen.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Einzelgesetze und deren Novellierung entsprechend den inhaltlichen Intentionen des Regierungsbereinkommens.

EG-Konformität:

Bestrebungen der EG zur Vereinheitlichung der Regelungsgegenstände des vorliegenden Entwurfs sind bisher nicht bekanntgeworden.

Kosten:

Es werden dem Bund jedenfalls keine zusätzlichen Kosten erwachsen.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs ist gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in Gesetzgebung und Vollziehung Bundes- sache.

Das Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung betreffend die XVIII. Gesetzgebungsperiode enthält die folgende, dem Kompetenztatbestand „Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs“ zugehörige Absichtserklärung:

„Das UWG soll novelliert werden, um die durch den Entfall des Rabatt-, des Ausverkaufs- und des Zugabengesetzes notwendigen Adaptierungen zur Sicherung des fairen Wettbewerbs durch Schutz vor irreführender Werbung zu gewährleisten.“

Diesem Gedanken einer weitgehenden Deregulierung des Rechts zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vor allem im Bereich des Rabatt-, Zugaben- und Ausverkaufsrechts trägt der vorliegende Entwurf eines Wettbewerbs-Deregulierungsgesetzes Rechnung. Er sieht in seinem Art. II die Aufhebung des Rabattgesetzes, der Verordnung zur Durchführung des Rabattgesetzes, des Zugabengesetzes und des Ausverkaufsgesetzes 1985 sowie bedeutungslos gewordener Rechtsvorschriften, nämlich des Bundesgesetzes betreffend das Verbot unentgeltlicher Zuwendungen im geschäftlichen Verkehr und der Verordnung über das Verbot von Einheitspreisgeschäften vor.

Die laut Regierungserklärung notwendigen Adaptierungen werden durch Aufnahme neuer sowie durch Anpassung bereits im UWG enthaltener Bestimmungen vorgenommen, wobei insbesondere der gänzliche Entfall des Rabattverbots, die Einschränkung des Zugabenverbots gegenüber Verbrauchern auf ein bloßes Werbeverbot sowie eine weitgehende Liberalisierung des Ausverkaufsrechts vorgesehen ist. Überdies sieht der Entwurf die völlige Entkriminalisierung des Zugabenrechts vor.

Die Entwurfsregelungen sind insofern EG-konform, als es keine einschlägigen Verordnungen oder Richtlinien der EG gibt, die eine diesbezügliche Vereinheitlichung oder Harmonisierung erfordern. Auch die Richtlinie vom 10. September 1984 (84/450/EWG) zur Angleichung der Rechts- und

Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über irreführende Werbung enthält keine Vorschriften, die den im Entwurf vorgesehenen Regelungen entgegenstehen.

Die Vereinfachung der ausverkaufsrechtlichen Bestimmungen wird zu Einsparungen im Bereich der Vollziehung führen, die jedoch nicht quantifizierbar sind. Beim Vollzug der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind für den Bund keine zusätzlichen Kosten zu erwarten. Die Reduzierung verfolgbarer Wettbewerbstatbestände schließlich wird sich allenfalls in einer geringeren Anzahl gerichtlicher Wettbewerbsprozesse auswirken.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I:

Zu Z 1:

§ 9 a Abs. 1 UWG in der Entwurfssatzung enthält jene zugabenrechtlichen Vorschriften, die auch nach Aufhebung des Zugabengesetzes unverzichtbar erscheinen. Anders als im geltenden Recht soll künftig unterschieden werden, ob es sich um Zugaben im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern handelt (Abs. 1 Z 1) oder mit Unternehmen (Abs. 1 Z 2). Das Begriffspaar „Verbraucher/ Unternehmer“ wurde dem § 1 des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 140/1979, entnommen.

Während hinsichtlich der ersten Gruppe lediglich werbemäßige Ankündigungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, untersagt werden, ist die Bestimmung hinsichtlich Unternehmen strenger gefaßt, insbesondere um zu verhindern, daß Großunternehmen ihre Marktmacht zur Erzwingung von Zugaben missbrauchen. Dementsprechend dürfen Zugaben Unternehmen weder angekündigt noch angeboten oder gewährt werden. In diesem Fall setzt das Ankündigungsverbot nicht voraus, daß die Ankündigung für einen größeren Personenkreis bestimmt ist.

Für die Anwendbarkeit der zugabenrechtlichen Vorschriften ist es belanglos, ob die Zugaben im vorhinein, gleichzeitig mit der Ware oder Leistung oder erst später gewährt werden sollen oder

338 der Beilagen

7

gewährt werden und ob sie in Waren oder Leistungen bestehen (vgl. § 1 Abs. 1 zweiter Satz des Zugabengesetzes).

Die zugabenrechtlichen Vorschriften gelten auch dann, wenn die Unentgeltlichkeit der Zugabe durch Gesamtpreise für Waren oder Leistungen durch Scheinpreise für eine Zugabe oder auf andere Art verschleiert wird (vgl. § 1 Abs. 2 des Zugabengesetzes).

§ 9 a Abs. 2 UWG in der Entwurfsfassung führt Ausnahmen von den im Abs. 1 enthaltenen Beschränkungen an. Die im Abs. 2 Z 1, 5, 6 und 7 angeführten Ausnahmen sind im § 2 Abs. 1 des Zugabengesetzes enthalten; die im Abs. 1 Z 2 und 3 angeführten Ausnahmen im § 3 Abs. 1 des Zugabengesetzes.

Die in Z 4 erwähnten geringwertigen Kleinigkeiten sind bereits derzeit gemäß § 3 Abs. 1 lit. c des Zugabengesetzes vom Zugabenverbot ausgeschlossen. Die Einfügung „geringwertiger Zuwendungen (Prämien)“ in die Z 4 sowie die hiezu gehörige interpretative Bestimmung des Abs. 3 war erforderlich, weil § 28 UWG in der Entwurfsfassung das Verbot, eine neben der Ware oder Leistung zu gewährende Zuwendung (Prämie) vom Ergebnis einer Verlosung oder einem Zufall abhängig zu machen, nicht mehr enthält (vgl. Art. I Z 5 des Entwurfs).

Zu Z 5 ist zu erwähnen, daß die darin vorgesehene Ausnahme im Gegensatz zu § 2 Abs. 1 lit. a des Zugabengesetzes nicht dadurch beschränkt wird, daß im unmittelbaren Verkehr mit den Verbrauchern der Geldbetrag lediglich im Verhältnis zur Menge oder zum Preis der gekauften Waren berechnet werden darf.

Die in Abs. 2 angeführten Ausnahmen finden auch dann Anwendung, wenn die Gewährung der Zugabe vom Abschluß früherer Geschäfte oder von der Erfüllung anderer Bedingungen abhängig gemacht ist (gegenteilig: § 3 Abs. 2 des Zugabengesetzes).

Abs. 3 erläutert den in Abs. 2 Z 4 aufgenommenen Begriff der „geringwertigen Zuwendung (Prämie)“. Danach gilt als geringwertige Zuwendung insbesondere die Einräumung einer Teilnahmemöglichkeit an einem Preisausschreiben (Gewinnspiel), bei dem sich der aus dem Gesamtwert der ausgespielten Preise im Verhältnis zur Zahl der ausgegebenen Teilnahmekarten (Lose) ergebende Wert der einzelnen Teilnahmekarten („fiktiver Lospreis“) 5 S und der Gesamtwert der ausgespielten Preise 300 000 S nicht überschreitet.

Der Gesamtwert der ausgespielten Gewinne wurde deshalb als maßgebliches Kriterium neben dem „fiktiven Lospreis“ herangezogen, weil der Gesamtwert der ausgespielten Gewinne die Bedeutung der Zuwendung (Prämie) für den Kaufent-

schluß maßgeblich beeinflußt und ein zu hoher Gesamtwert dazu führen würde, daß — wie in der Regierungsvorlage des UWG, 464 BlgNR 1. GP zu § 28 UWG ausgeführt — in den Warenvertrieb ein unwirtschaftliches und unsolides Element hineingebracht wird, in dem die Spielsucht, das Bestreben, durch Zufall zu gewinnen, zum Antrieb für die Deckung des Bedarfs gemacht wird.

Anhand des folgenden Beispiels wird die Berechnung des „fiktiven Lospreises“ dargestellt:

Gesamtwert der ausgespielten Preise: 50 000 S;
Zahl der ausgegebenen Lose: 10 000 Stück;
„fiktiver Lospreis“ = Gesamtwert der ausgespielten Preise dividiert durch die Zahl der ausgegebenen Lose = 5 S.

Der neue § 9 a UWG führt somit — insbesondere im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern — zu einer weitgehenden Deregulierung auf dem Gebiet des Zugabenrechts. Im übrigen sieht der Entwurf auch in diesem Bereich insofern eine Entkriminalisierung vor, als ein Verstoß gegen das Zugabenverbot künftig nicht mehr als Verwaltungsübertretung verfolgt werden soll. Hinsichtlich der zivilrechtlichen Klagsmöglichkeit auf Unterlassung und Schadenersatz tritt keine Änderung gegenüber der geltenden Rechtslage ein. Der Kreis der Klagsberechtigten ergibt sich allerdings nunmehr unmittelbar aus § 14 UWG.

Der neue § 9 b UWG ist dem § 6 d des dUWG nachgebildet. Er richtet sich gegen zwei Arten der Lockvogelwerbung und soll die Werbung mit Sonderangeboten eindämmen. Während Werbung mit mengenmäßig beschränkten Abgabemengen schlechthin unzulässig ist (Z 1), ist Werbung, die den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorruft, nur dann unzulässig, wenn die Abgabemenge tatsächlich beschränkt ist (Z 2). Die Z 1 statuiert somit ein unbedingtes, die Z 2 hingegen ein bedingtes Werbeverbot.

Hervorzuheben ist, daß der krasseste Fall einer mengenmäßigen Beschränkung im Sinne der Z 1 und 2 darin besteht, daß einzelne Käufer oder Käufergruppen (zB Wiederverkäufer) überhaupt vom Kauf ausgeschlossen werden. Als Käufer im Sinne dieser Bestimmung kommen sowohl Unternehmer als auch Verbraucher in Frage.

Die Werbung mit Beschränkung der Abgabemengen von bestimmten Waren kann einen starken Anlockeffekt ausüben, der nicht nur den Absatz von mengenmäßig beschränkten, zu Tiefstpreisen angebotenen Waren, sondern auch den Absatz anderer, möglicherweise zu überhöhten Preisen angebotener Waren fördert. Es soll auch der mit einer solchen Werbung typischerweise verbundenen Irreführungsgefahr des Käufers begegnet werden. Verboten sind nach Z 1 demnach Angebote wie: „Abgabe nur in Haushaltsmengen“ oder „Nur ein Stück pro

Person“. Weiterhin zulässig sind Angaben über den vorhandenen Warenbestand, um eine Irreführung der Käufer über die tatsächliche Vorratsmenge auszuschließen.

Der Tatbestand der Z 2 dient vor allem den Interessen des klein- und mittelständischen Handels, indem die Attraktivität von Verkäufen unter dem Einstandspreis vermindert wird. Die Bestimmung gibt nämlich jedem Mitbewerber die Möglichkeit, besonders günstig erscheinende Waren entweder ohne Mengenbeschränkung zu Zwecken des Wiederverkaufs zu erwerben oder aber im Fall einer Beschränkung der Abgabemenge oder eines Ausschlusses vom Verkauf den betreffenden Unternehmer auf Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch zu nehmen.

Der Anschein eines besonders günstigen Angebots kann etwa dadurch hervorgerufen werden, daß der in der Werbung ausgewiesene im Verhältnis zum erfahrungsgemäß verlangten Preis für eine Ware besonders niedrig erscheint; weiters durch Angaben wie „Sonderangebot“, „spottbillig“, „konzernlos“ usw., aber auch, wenn sonstige Angaben über die Ware im Vergleich zum übrigen Werbeinhalt besonders herausgestellt sind, sei es durch Unterstreichung, Färbung, Fettdruck, Druckunterschiede, Druckgröße, Absetzen vom übrigen Text usw.

Der neue § 9 c UWG geht auf § 13 des Rabattgesetzes zurück, berücksichtigt aber besser als dieser den tatsächlichen Regelungsbedarf im Zusammenhang mit Einkaufsausweisen. Dieser Regelungsbedarf besteht darin, die Ausgabe derartiger Ausweise an Personen zu unterbinden, die die Ausweise zum Kauf von Waren zur Deckung ihres privaten Bedarfs verwenden. Zu Verbrauchern im Sinne dieser Bestimmung gehören auch Unternehmer, sofern der Kauf der betreffenden Waren nicht zum Betrieb ihres Unternehmens gehört. Die Klagslegitimation nach dieser Bestimmung ergibt sich nunmehr aus § 14 UWG.

Zu Z 2 und 3:

In den § 14 und 18 UWG in der Entwurfssatzung, welche die Klagslegitimation für Unterlassungsansprüche sowie über die Haftung für Handlungen im Betrieb eines Unternehmens zum Gegenstand haben, werden die neuen §§ 9 a, 9 b und 9 c UWG berücksichtigt.

Zu Z 4:

Die in § 21 Abs. 1 UWG in der Entwurfssatzung vorgesehene Möglichkeit des rechtskräftig obsiegenden Unterlassungsklägers, die Einstellung unerlaubter Mitteilungen in Druckwerken auch gegen dritte Medieninhaber durchsetzen zu können, wird

auch für die Fälle der §§ 9 a und 9 b vorgesehen. Das Vorgehen gegen die nach diesen Bestimmungen verbotene Werbung wird daher noch effizienter als bisher gestaltet.

Zu Z 5:

Im Zuge der Entkriminalisierung des Zugabenrechts wurde das im bisherigen § 28 UWG enthaltene Verbot aufgehoben, eine neben der Ware oder Leistung zu gewährende Zuwendung (Prämie) vom Ergebnis einer Verlosung oder einem anderen Zufall abhängig zu machen.

Eine derartige Vorgangsweise unterliegt dem Zugabenverbot dann nicht, wenn die zu gewährende Zuwendung (Prämie) geringwertig ist (vgl. 9 a Abs. 2 Z 4 UWG in der Entwurfssatzung).

Zu den Z 6, 7, 8 und 10:

Die in den §§ 29 Abs. 2, 30 Abs. 2, 31 Abs. 3 und 33 Abs. 1 UWG in der Entwurfssatzung enthaltenen Verwaltungsstrafdrohungen werden dahin gehend modifiziert, daß — in Anlehnung an die jüngste Judikatur des Verfassungsgerichtshofs — die Androhung von Primärarreststrafen gänzlich entfällt und die Höchstgrenzen für Geldstrafen auf 40 000 S angehoben werden. Die Anhebung entspricht dem Anstieg des Verbraucherpreisindex um rund 154% seit der letzten Erhöhung im Jahre 1971.

Zu Z 9:

Die Verordnungsermächtigung des § 32 Abs. 2 Z 2 UWG wird um eine neue lit. d erweitert, die es künftig möglich macht, eine Preiskennzeichnung für jene Dienstleistungen anzugeben, die nicht der Gewerbeordnung unterliegen.

Zu Z 11:

Die Ausverkäufe wurden in Österreich erstmals mit dem Gesetz vom 16. Jänner 1895, RGBl. Nr. 26, betreffend die Regelung der Ausverkäufe, beschränkt.

Mit der Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr vom 11. November 1933, BGBl. Nr. 508, über Ausverkäufe und ausverkaufähnliche Veranstaltungen wurde das Gesetz RGBl. Nr. 26/1895 aufgehoben, die Begriffsumschreibung der Ausverkäufe, die die Verwaltungspraxis verlangte, nachgetragen und es wurden auf Antrag der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien jene „Veranstaltungen, die wohl Ausverkäufe insofern ähnlich sind, als ihnen ebenfalls die Absicht zugrunde liegt, Waren massenweise und beschleunigt abzustossen, bei denen aber zweifellos die Absicht fehlt, eine ganze Warenabteilung

338 der Beilagen

9

aufzulassen, und beim Publikum auch gar nicht der Eindruck einer solchen Absicht erweckt wird (Saisonschlußverkäufe, Inventurverkäufe, Weiße Wochen, Mantelwochen u. dgl.), nach reichsdeutschem Vorbild von der Bewilligungspflicht ausgenommen, weil sich diese Art von Veranstaltungen im Geschäftsleben eingebürgert hat und unter der Voraussetzung, daß sie nur zu bestimmten Zeiten des Jahres stattfinden und hinsichtlich ihrer Dauer und Häufigkeit eine Einschränkung erfahren, von ihnen eine Schädigung des normalen Geschäftslebens nicht zu befürchten ist.“ Diese in der Regel kurz „Ausverkaufsverordnung“ genannte Verordnung blieb bis zur Einführung des deutschen Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (Verordnung vom 18. Juni 1941, dRGL. I S 883) in Geltung und wurde durch § 1 Z 4 des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1947, BGBl. Nr. 145, über die Wiederherstellung des österreichischen Wettbewerbsrechtes (Wettbewerbsrecht-Überleitungsgesetz, W-ÜG) wieder in Kraft gesetzt. Die zitierte Verordnung ist seinerzeit auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassen worden und war, da dieses Gesetz keinen dem Art. 18 Abs. 2 B-VG entsprechende Grundlage für die Erlassung einer Verordnung darstellte, eine gesetzesvertretende Verordnung. Der Gesetzgeber des W-ÜG hat die Verordnung als Gesetz neu erlassen (vgl. VfGH vom 14. Dezember 1956, Slg. Nr. 3128).

In der Folge wurden mit der Novelle BGBl. Nr. 642/1982 Bestimmungen geschaffen, die eine Vorwegnahme der Saisonräumungsverkäufe durch Verkaufsveranstaltungen vor den von den Handelskammern festgesetzten Terminen hintanhalten sollten; außerdem wurden damals die Strafbestimmungen neu gefaßt.

Mit der Kundmachung BGBl. Nr. 51/1985 wurde die Ausverkaufsverordnung inhaltlich unverändert als Ausverkaufsgesetz 1985 wiederverlautbart.

In das UWG soll nun nurmehr jener Teil des Ausverkaufsgesetzes 1985 eingebaut werden, der die bewilligungspflichtigen „echten“ Ausverkäufe regelt. Diese Regelungen erscheinen auch in Hinkunft erforderlich, um einen Mißbrauch von Ausverkaufskündigungen wegen Geschäftsauflassung, Umbau und ähnlichem vorzubeugen.

Hingegen erscheinen die bisherigen Regelungen über die Saisonräumungsverkäufe und ähnliches entbehrlich. Vielmehr sollen in Hinkunft die Gewerbetreibenden selbst den Zeitpunkt wählen können, zu dem sie ihre Sommer- und Winterräumungsverkäufe bzw. andere branchenübliche Räumungsverkäufe (Weiße Wochen, Pelzwochen und ähnliches) abhalten.

Der neue § 33 a Abs. 1 UWG entspricht im wesentlichen dem § 1 Abs. 1 des Ausverkaufsgesetzes 1985. Von der Definition werden also wie bisher

nur angekündigte Ausverkäufe erfaßt. Denn vom Wettbewerbsstandpunkt sind nur als solche angekündigte Ausverkäufe von Interesse. Der Verkauf von Waren zu ungewöhnlich niedrigen Preisen ohne Ankündigung als Ausverkauf oder ausverkaufsähnliche Veranstaltungen unterliegt daher nicht den neuen §§ 33 a ff. UWG. Wegen der dem Begriff der Ankündigung zukommenden Bedeutung ist es zweckmäßig, auch eine Umschreibung des Begriffes der Ankündigung zu geben. Die Umschreibungen des Begriffes „Ausverkauf“ sind von der Judikatur näher erläutert worden (zB Erk. d. BGH vom 12. Oktober 1934, Slg. Nr. 32 A, vom 11. November 1936, Slg. Nr. 1036 A, VwGH vom 19. Februar 1957, Slg. Nr. 4280 A, vom 24. März 1959, ÖBL. 94 und vom 11. März 1960, ÖBL. 112). Zusätzlich zur bisherigen Regelung wurde das Beispiel „Wir räumen unser Lager“ aus der Judikatur (Erk. d. VwGH vom 25. Mai 1955, ÖBL. 63) in die demonstrative Aufzählung übernommen.

Mit dem neuen § 33 a Abs. 2 UWG werden die Saisonräumungsverkäufe und ähnliches aus dem Anwendungsbereich des neuen Unterabschnitts herausgenommen. Da gleichzeitig das Ausverkaufsgesetz 1985 aufgehoben wird (Art. II Z 4), werden in Hinkunft keine speziellen verwaltungsrechtlichen Regelungen für diese Verkaufsveranstaltungen existieren. Die allgemeinen den fairen Wettbewerb schützenden Regelungen des UWG werden allerdings weiterhin für diese Verkaufsveranstaltungen maßgebend sein.

Nach dem neuen § 33 b soll für die Erteilung der Bewilligung der Ankündigung eines Ausverkaufes in jedem Fall die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig sein. Die bisherige Zuständigkeitsregelung des § 3 Abs. 1 des Ausverkaufsgesetzes sieht die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde, wenn aber der Verkauf länger als drei Monate dauern soll oder die Verlängerung einer schon für eine kürzere Verkaufsdauer erteilten Bewilligung über den Zeitraum von drei Monaten hinaus angestrebt wird, die Zuständigkeit des Landeshauptmannes vor.

Die Z 1 bis 4 entsprechen dem § 2 Z 1, 2, 3 und 5 des Ausverkaufsgesetzes 1985. Die Z 4 wurde nicht mehr übernommen, da sie für die Praxis kaum Bedeutung hat; sie könnte eher als schikanös empfunden werden (insbesondere die Aufzählung jener Personen, die den Verkauf bewerkstelligen sollen, erscheint problematisch, da hier vor allem wegen der Fluktuation der Dienstnehmer Schwierigkeiten auftreten könnten).

Neu aufgenommen wurde die Z 5. Im Fall der Verpachtung eines Gewerbes soll der Verpächter einem Bewilligungsansuchen des Pächters seine Zustimmung geben müssen, wenn die Erteilung der Bewilligung das Erlöschen der Gewerbeberechtigung nach dem neuen § 33 e Abs. 1 UWG oder eines

Teiles der Gewerbeberechtigung nach dem neuen § 33 e Abs. 3 UWG nach sich zieht. Dadurch soll verhindert werden, daß der Pächter das Erlöschen der Gewerbeberechtigung des Verpächters ohne dessen Einwilligung bewirken kann.

Im Gegensatz zu § 3 Abs. 2 des Ausverkaufsgesetzes 1985 soll nach dem neuen § 33 c Abs. 1 UWG in Hinkunft nur mehr das Gutachten der örtlich zuständigen Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft und nicht auch noch zusätzlich ein Gutachten der Sektion Handel bzw. Landesinnung, der der Bewilligungswerber angehört, eingeholt werden. Es wird Sache der Landeskammern sein, die Stellungnahme aller berührten Kammermitglieder hinsichtlich der für die Entscheidung maßgebenden Umstände einzuholen.

Der neue § 33 c Abs. 2 UWG entspricht sachlich dem dritten Satz des § 3 Abs. 2 der Ausverkaufsverordnung, war aber dem § 73 AVG anzupassen.

In dem neuen § 33 c Abs. 3 UWG wurde die Bestimmung des ersten Satzes des § 3 Abs. 3 des Ausverkaufsgesetzes 1985, derzu folge bei der Entscheidung „auf die allgemeine wirtschaftliche Lage und im besonderen auf die Lage des bezüglichen Geschäftszweiges“ Bedacht zu nehmen ist, nicht übernommen, da eine solche Prüfung eine Verwaltungbelastung mit sich bringt, die vom wirtschaftspolitischen Gesichtspunkt nicht gerechtfertigt werden kann. Die Berücksichtigung insbesondere der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, aber auch der Lage des bezüglichen Geschäftszweiges erscheint entbehrlich, da Ausverkäufe ohnehin nicht sehr häufig angekündigt werden. Es erscheint außerdem nicht vertretbar, im Falle des Vorliegens der im § 33 b Z 4 UWG genannten Gründe die Bewilligung deswegen zu verweigern, weil etwa gerade die Lage des Geschäftszweiges nicht so günstig ist. Vielmehr soll in Hinkunft noch mehr Wert als bisher auf die Überprüfung der Wichtigkeit der im Bewilligungsansuchen vorgebrachten Gründe im Sinne des § 33 b Z 4 UWG gelegt werden.

Weiters wird im § 33 c Abs. 3 UWG klargestellt, daß Ausverkäufe nur für einen geschlossenen Zeitraum, also ohne Unterbrechungen angekündigt werden können. Der zweite Satz des Abs. 3 übernimmt die Bestimmung des zweiten Satzes des § 3 Abs. 3 des Ausverkaufsgesetzes 1985. Die Worte „oder in anderen ebenso rücksichtswürdigen Fällen“ stellen im Hinblick auf die vorhergehende beispielsweise Aufzählung rücksichtswürdiger Fälle keinen unbestimmten Begriff dar und können daher aus dem § 3 Abs. 3 des Ausverkaufsgesetzes 1985 übernommen werden.

Der neue § 33 c Abs. 4 UWG soll die wegen ihrer Unbestimmtheit bedenkliche Bestimmung des § 3 Abs. 4 des Ausverkaufsgesetzes 1985 ablösen und statuiert den genauen Inhalt des Bewilligungsbescheides.

Der neue § 33 d Abs. 1 und 2 UWG entspricht dem § 4 Abs. 1 und 2 des Ausverkaufsgesetzes 1985.

Im neuen § 33 b Abs. 3 UWG wird das Nachschubverbot aus § 4 Abs. 3 erster und zweiter Satz des Ausverkaufsgesetzes 1985 übernommen.

Der neue § 33 d Abs. 4 UWG löst die beiden letzten Sätze des § 4 Abs. 3 des Ausverkaufsgesetzes 1985 ab. Die administrativen Vorkehrungen werden gegenüber der bisherigen Regelung eingeschränkt; in Hinkunft soll das Hauptgewicht der Sanktionen bei der Übertretung des Verbotes des Nachschubes von Waren bei der Verhängung von Verwaltungsstrafen liegen. Für den dritten und vierten Satz des § 4 Abs. 3 des Ausverkaufsgesetzes 1985 (Nachschaurecht der Behörde) wurde im Hinblick auf § 338 GewO 1973 von einer speziellen Nachfolgeregelung abgesehen.

Der neue § 33 e Abs. 1 UWG regelt die gewerbeberechtlichen Folgen der Ausverkaufsbewilligung und löst die ersten beiden Sätze des § 4 Abs. 4 des Ausverkaufsgesetzes 1985 ab. In Hinkunft soll die der Verkaufstätigkeit zugrunde liegende Gewerbeberechtigung erlöschen; es wird also auch im Falle der Ausübung des Gewerbes durch einen Pächter die Gewerbeberechtigung des Verpächters erlöschen, weshalb für das Bewilligungsansuchen eines Pächters die Zustimmungserklärung des Verpächters notwendig ist (siehe § 33 b Z 5). Dadurch soll verhindert werden, daß der Verpächter die Tätigkeit des Pächters im selben Standort oder in einem anderen Standort in derselben Gemeinde fortsetzen kann.

Die Bestimmungen über das Verbot der Ausübung eines gleichartigen Gewerbes durch drei Jahre innerhalb der Gemeinde des bisherigen Standortes wurde neu gestaltet, wobei die Effektivität eines solchen Verbotes in Betracht zu ziehen war. Es wurden daher nur solche Fälle erfaßt, in denen die Nichteinhaltung des Verbotes von der Behörde ohne übermäßigen Verwaltungsaufwand festgestellt werden kann, zB durch Einsichtnahme in das Firmenbuch.

Die Voraussetzungen für eine Ausnahmebewilligung vom Verbot des § 33 e Abs. 1 UWG wurden im neuen § 33 e Abs. 2 UWG näher umschrieben, da die bisherige Formulierung des § 4 Abs. 4 letzter Satz des Ausverkaufsgesetzes 1985 („in besonders berücksichtigungswerten Fällen“) im Hinblick auf Art. 18 B-VG bedenklich war. Außerdem wurde die Zuständigkeit des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten für solche Ausnahmebewilligungen zugunsten der Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde in erster Instanz geändert.

Der neue § 33 e Abs. 3 UWG legt die sinngemäße Anwendbarkeit des § 33 e Abs. 1 und 2 für jene Fälle fest, in denen die Bewilligung wegen Auflassung einer bestimmten Warengattung erteilt worden ist (vgl. § 4 Abs. 4 vorletzter Satz des Ausverkaufsgesetzes 1985).

338 der Beilagen

11

Nach dem neuen § 33 e Abs. 4 UWG sollen die in § 33 e Abs. 1 bis 3 UWG geregelten Folgen einer Bewilligung zur Ankündigung eines Ausverkaufes in Hinkunft auch dann gelten, wenn jemand einen Ausverkauf ohne Bewilligung angekündigt und durchgeführt hat. Damit soll eine gewerberechtliche Besserstellung solcher Gewerbetreibender gegenüber gesetzestreuen Gewerbetreibenden verhindert werden.

Auf Grund des neuen § 33 f UWG sollen Übertretungen der ausverkaufsrechtlichen Bestimmungen künftig mit einer Geldstrafe bis zu 40.000 S verwaltungsbehördlich geahndet werden (vgl. Erläuterungen zu Art. I Z 6, 7, 8 und 10). Überdies ist vorgesehen, daß bei Übertretungen des § 33 d Abs. 3 UWG zusätzlich die Strafe des Verfalls der nachgeschobenen Waren auszusprechen ist.

Zu Z 12:

Die Adaptierung des § 34 Abs. 2 UWG erfolgt im Hinblick auf die geänderten verwaltungsrechtlichen Bestimmungen des UWG.

Zu Art. II:

Art. II sieht die Aufhebung jener Bestimmungen vor, die im Hinblick auf die beabsichtigte Deregulierung des Rechtes gegen den unlauteren Wettbewerb entbehrlich erscheinen.

Zu Art. III:

Aus Gründen der Rechtssicherheit bestimmt Abs. 1, daß das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung dieses Bundesgesetzes nur auf Sachverhalte anzuwenden ist, die ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verwirklicht werden.

Auf die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verwirklichten Sachverhalte bleiben das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 in der vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung (Abs. 2) sowie die gemäß Art. II aufgehobenen Rechtsvorschriften (Abs. 3) anwendbar.

Abs. 4 enthält die Vollzugsklausel.